

# Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung Ermittlung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze

(Stand 11/2021)

## Betriebliche 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes dürfen nur maximal 170 kg Gesamt-N/ha an organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Kalenderjahr aufgebracht werden, im Falle von Kompost maximal 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren (§ 6 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV)).

Bezugsbasis ist immer das jeweilige Kalenderjahr.

Die bei der Weidehaltung anfallenden Nährstoffe müssen ebenfalls berücksichtigt werden und zwar auch dann, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes durch Dritte beweidet werden.

## Anrechenbare Flächen

Zur Berechnung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes heranzuziehen. Hierzu zählen

- pflanzenbaulich genutztes Ackerland,
- gartenbaulich genutzte Flächen einschließlich Gemüse und Zierpflanzen (zum Beispiel Rollrasen),
- Grünland und Dauergrünland einschließlich Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall von bis zu 100 kg Gesamt-N je Hektar,
- Obstflächen einschließlich Baumobst-, Strauchbeerenobst- und nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Obstbaus,
- Flächen mit schnellwüchsigen Forstgehölzen zur energetischen Nutzung,
- Weihnachtsbaumkulturen,
- weinbaulich genutzte Flächen einschließlich nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Weinbaus und Rebschulflächen,
- Hopfenflächen,
- Baumschulflächen und
- befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen **nur**, wenn diesen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden.
- Demgemäß sind Brachen beziehungsweise aus der Erzeugung genommene Flächen, sofern diese – wie üblich – nicht gedüngt werden, nicht in die Berechnung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze einzubeziehen.

## Gültig seit dem 1. Mai 2020 (Änderung der DüV)

Besteht **aus anderen als düngerechtlichen** Vorgaben oder abgeschlossenen Verträgen für N-haltige Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Beweidung,

- eine Beschränkung der N-Düngung, sind diese Flächen nur anteilig bis in Höhe der zulässigen N-Düngung oder
- ein N-Düngungsverbot,

sind diese Flächen **nicht anzurechnen**.

Nicht unter diese Regelung fallen Düngungsbeschränkungen/-verbote, wenn sie allein auf Vorgaben aus der DüV beruhen (zum Beispiel Düngungsverbot an Gewässern, ermittelter Düngbedarf kleiner als 170 kg N/ha). Solche Flächen gehen in jedem Fall vollständig in die Berechnung ein (siehe Beispiele).

#### Beispiele

Luzerne: kein N-Düngebedarf/keine N-Düngung

Winterraps: ermittelter Düngbedarf in Höhe von 100 kg N/ha oder gegebenenfalls von 0 kg N/ha.

**Relevant sind dagegen Beschränkungen und Verbote** wie sie zum Beispiel in

- Natura 2000- oder Naturschutzgebieten,
- Wasserschutzgebieten oder ähnliche

also **aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben** gelten sowie **im Rahmen von Förderverpflichtungen oder sonstiger vertraglichen Vereinbarungen** zum Beispiel

- AUKM
- ÖVF ohne Erzeugung

festgelegt sind und **das gesamte Kalenderjahr** betreffen.

Stilllegungen, (Grün)Brachen, aus der Erzeugung genommene Flächen sind Beispiele für Flächen ohne N-Düngung/ohne Erzeugung, die nicht einbezogen werden dürfen.

Ist eine Beweidung ohne Beschränkungen trotz eines Aufbringungsverbot für organische Düngemittel zum Beispiel Gülle, Gärreste erlaubt, kann die Fläche vollumfänglich bei der Ermittlung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze angerechnet werden.

Flächen mit Düngungsbeschränkungen können bis zur zulässigen Höhe an Gesamt-N aus organischer Düngung in die Ermittlung eingehen:

*Anteilige Flächenberechnung (Muster als **Excel-Formular** siehe Anlage)*

*Beispiel: Natura 2000-Fläche von 25 ha mit einer N-Düngungsbeschränkung auf 60 kg N/ha*

*Höhe der erlaubten N-Düngung / 170 kg N/ha = Anrechnungsfaktor*

*60 kg N / 170 kg N = 0,35*

*betroffene Fläche x Anrechnungsfaktor = anrechenbare Fläche*

*25 ha x 0,35 = 8,75 ha*

*Die durch die Vorgaben nach Natura 2000 betroffene Fläche von insgesamt 25 ha darf anteilig nur mit 8,75 ha angerechnet werden.*

## Anzurechnende N-Mengen

Anzurechnen ist der Gesamt-N-Gehalt aller aufgebrauchten organischen Düngemittel sowohl tierischer als auch pflanzlicher Herkunft. Daher müssen zum Beispiel Gärreste, Kompost und Klärschlamm aber auch **zur Düngung** verwendete Kleeegrassilagen, -pellets oder Transfermulche (pflanzliche Wirtschaftsdünger) im vollen Umfang berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der aufgebrauchten N-Menge sind sowohl abgegebene als auch aufgenommene organische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, sowie eine Beweidung zu berücksichtigen.

Bei Abgabe von organischen Düngemitteln (Festmist, Gülle und andere) dienen die Angaben im Wirtschaftsdüngermeldeprogramm Brandenburg mit den darin angegebenen N-Gehalten als Nachweis und Anrechnungsgrundlage. Die so nachweisbar abgegebenen Mengen an Gesamt-N sind vom ermittelten N-Anfall der eigenen Tierhaltung abzuziehen. Gibt ein Betrieb nachweisbar die anfallenden Wirtschaftsdünger vollständig an Dritte ab (keine Aufbringung auf eigene Flächen), so entfällt die Anrechnung auf die 170 kg N<sub>org</sub> Obergrenze.

Ausgangsbasis für die Berechnung der aufgebrauchten N-Menge sind

- bei im Betrieb anfallenden und aufgebrauchten organischen Düngemitteln (Weidehaltung, Wirtschaftsdünger) der Nährstoffanfall des eigenen Tierbestandes nach Anlage 1 Tabelle 1 DüV unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerungsverluste nach Anlage 2 DüV (anzurechnende Mindestwerte der Ausscheidungen; siehe Tabelle) und
- bei zugeführten und aufgebrauchten organischen Düngemitteln der Gesamt-N-Gehalt nach Deklaration zu 100 %.  
Bei der Deklaration, der Analysen- oder Richtwerte zugrunde liegen, sind die Stall- und Lagerungsverluste bereits berücksichtigt.

Es sind keine Anrechnungen von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV möglich.

Tabelle: Anzurechnende Mindestwerte der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff gemäß Anlage 2 DüV für die Ermittlung der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze

Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung
Rinder	85 %	70 %
Schweine	80 %	70 %
Geflügel		60 %
andere Tierarten zum Beispiel Pferde, Schafe		55 %

Beim eigenen Tierbestand sind der durchschnittliche Jahrestierbestand und die belegten Stallplätze zu berücksichtigen. Bei Tierarten mit mehreren Umtrieben im Jahr ist der Nährstoffanfall auf der Grundlage der tatsächlichen erzeugten Tiere oder Anzahl der Umtriebe anzupassen.

Wenn Ausscheidungswerte bei der Berechnung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft an Leistungsklassen gebunden sind, kann zwischen den Leistungsklassen interpoliert werden.

Betriebsindividuelle Werte für Stickstoffausscheidungen können verwendet werden, wenn sie in Abstimmung mit zuständigen Düngebehörde ermittelt wurden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen.

Eine stark N-/P- reduzierte Fütterung ist plausibel nachzuweisen.

Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die zuständigen Düngebehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

### **Schlagbezogene 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze bei nitratbelasteten Flächen**

Zusätzlich zur betrieblichen ist bei **nitratbelasteten Flächen die 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze schlagbezogen** einzuhalten, das heißt sowohl im Betriebsdurchschnitt als auch schlagbezogen.

Nitratbelastete Flächen sind jedoch von der schlagbezogenen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze unter nachfolgenden Voraussetzungen befreit:

- Aufbringung von maximal 160 kg N je Hektar und
- davon maximal 80 kg N je Hektar aus mineralischer Düngung

im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen bezogen auf das laufende Kalenderjahr.

Diese Ausnahmeregelung muss nicht separat beantragt werden. Bei Inanspruchnahme ist die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen eigenverantwortlich abzusichern. Bei einer Kontrolle wird, wie bei der 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze, das vorangegangene Kalenderjahr geprüft.

Bei beiden Obergrenzen (170 kg N<sub>org</sub> und 160/80 kg N je Hektar ist die Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens nach Anlage 3 DüV **nicht** zulässig.

Ausgangsbasis für die Berechnung der schlagbezogenen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze ist

- die Summe der aufgetragenen Menge an Gesamt-N aus organischen beziehungsweise organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend den aufgetragenen Düngemaßnahmen auf der jeweiligen nitratbelasteten Einzelfläche

ohne Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens nach Anlage 3 DüV.

Im Unterschied zur betrieblichen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze ist bei der schlagbezogenen Betrachtung ausschließlich von den tatsächlich aufgetragenen (gedüngten) N-Menge beziehungsweise dem konkreten Nährstoffanfall bei der Beweidung der Fläche auszugehen. Eine Berechnung ausgehend von den Nährstoffausscheidungen des eigenen Tierbestandes im Betrieb ist schlagbezogen nicht möglich und auch nicht vorgesehen.